



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1999	Nummer 6
--------------	--	----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	3. 2. 1999	Verordnung zur Änderung der Bezirke der Justizvollzugsämter	46
2031	4. 2. 1999	Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)	46
630	23. 2. 1999	Verordnung über Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren – ZuStVO NpV NRW)	46
77	7. 1. 1999	Satzung zur Änderung der Satzung des Wupperverbandes.	47
77	1. 2. 1999	Änderung der Satzung für den Ruhrverband	47
820	2. 12. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pflegegeld (Pflegegeldänderungsverordnung)	48
	17. 12. 1998	Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg.	48
	4. 2. 1999	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	49

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2000

**Verordnung
zur Änderung der Bezirke der Justizvollzugsämter
Vom 3. Februar 1999**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Einrichtung selbständiger Justizvollzugsämter vom 24. Februar 1970 (GV. NRW. 1970 S. 168) wird verordnet:

1. Abweichend von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung selbständiger Justizvollzugsämter ist das Justizvollzugsamt Rheinland in Köln auch zuständig für die Justizvollzugsanstalt Essen.
2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 1999

Der Minister für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 1999 S. 46.

2031

**Verordnung
zur Änderung der Achten Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende
(BVOAng)**

Vom 4. Februar 1999

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (Abubes VG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz verordnet:

Artikel I

Artikel II der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 3. September 1998 (GV. NRW. S. 550) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für Bedienstete, die am 30. September 1998 freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, ist § 1 Abs. 2a BVOAng in der ab 1. Oktober 1998 geltenden Fassung erst auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 entstehen.

2. Folgender Satz 4 wird angefügt:

Für Bedienstete, die am 31. Dezember 1998 in einer privaten Krankenversicherung versichert waren und keinen Zuschuß nach § 257 SGB V erhalten, ist § 1 Abs. 2a BVOAng in der ab 1. Oktober 1998 geltenden Fassung erst auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. März 2000 entstehen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1999

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

– GV. NRW. 1999 S. 46.

630

**Verordnung
über Einrichtung und Zuständigkeit
der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren
für die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Zuständigkeitsverordnung
Nachprüfungsverfahren – ZuStVO NpV NRW)**

Vom 23. Februar 1999

Aufgrund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) und des § 5 Abs. 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform des Landtags, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne von § 100 GWB der nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften sowie der übrigen in § 98 GWB genannten Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber mit Sitz in Nordrhein-Westfalen durch Vergabekammern.

(2) Diese Verordnung gilt auch,

- a) wenn Vergabestellen des Landes Nordrhein-Westfalen Aufträge im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Bund oder mit anderen Ländern vergeben,
- b) in den Fällen des § 98 Nr. 2 bis 6 GWB, wenn sowohl Stellen des Bundes oder anderer Länder als auch Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt sind und das Land Nordrhein-Westfalen bestimmenden Einfluß hat oder sich die beteiligten Stellen auf die Nachprüfung durch die im Land Nordrhein-Westfalen dafür zuständigen Stellen schriftlich vor Beginn des Vergabeverfahrens

geeignet haben.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Vergabeverfahren von

- a) Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie im Wege der Organleihe als Organe des Bundes oder eines anderen Landes tätig werden,
- b) Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern nach § 98 Nr. 5 GWB, soweit der Bund oder ein anderes Land die Mittel allein oder überwiegend bewilligt hat.

§ 2

Vergabekammern

(1) Bei jeder Bezirksregierung wird eine Vergabekammer eingerichtet.

(2) Die Vergabekammern sind für die Nachprüfung von Vergabeverfahren nach § 1 Abs. 1 und 2 zuständig.

(3) Örtlich zuständig ist die Vergabekammer bei der Bezirksregierung, in deren Bezirk die Vergabestelle der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers ihren Sitz hat.

(4) Die Vergabekammer entscheidet in der Besetzung mit einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden, einem hauptamtlich beisitzenden und einem ehrenamtlich beisitzenden Mitglied.

Das vorsitzende Mitglied muss Beamtin bzw. Beamter auf Lebenszeit oder vergleichbar fachkundige Angestellte bzw. fachkundiger Angestellter sein und die Befähigung zum Richteramt haben. Das hauptamtlich beisitzende Mitglied soll als Beamtin bzw. Beamter auf Lebenszeit dem höheren Dienst angehören oder als Angestellte bzw. Angestellter aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Es soll über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens verfügen. Das ehrenamtlich beisitzende Mitglied soll neben gründlichen Kenntnissen des Vergabewesens

auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen.

(5) Die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident bestellt die hauptamtlichen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und ernennt die ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus dem Kreis von Personen, die von den kommunalen Spitzenverbänden, den öffentlich-rechtlichen Kammern in Nordrhein-Westfalen sowie von den Verbänden der Wirtschaft und der freien Berufe vorgeschlagen worden sind. Die Bestellungen und Ernennungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr. Sie sind zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; dabei gilt Satz 2 entsprechend.

(6) Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern ist die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident. § 105 Abs. 1 und 4 Satz 2 GWB bleiben unberührt.

(7) Die Mitglieder der Vergabekammern dürfen während ihrer Amtszeit nicht mit Fällen befaßt werden, bei denen sie selbst an der Vergabeentscheidung mitgewirkt haben oder bei denen sie eigene oder Interessen von Bieterinnen bzw. Bietern oder Bewerberinnen bzw. Bewerbern wahrgenommen haben. Die §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

(8) Die Vergabekammern geben sich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, Finanzministerium und Ministerium für Inneres und Justiz und im Benehmen mit den Regierungspräsidentinnen bzw. den Regierungspräsidenten eine gemeinsame Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder. Die Geschäftsordnung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten bei Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge durch die in § 57 a Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfassten Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen (ZNpV NW) vom 22. November 1994 (GV. NRW. S. 1067) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Minister für Wirtschaft,
und Mittelstand, Technologie
und Verkehr

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 1999 S. 46.

77

Satzung zur Änderung der Satzung des Wupperverbandes

Vom 7. Januar 1999

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz-WupperVG-) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40) in der Fassung der Änderung vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248) hat die Versammlung am 3. Dezember 1998 folgende Satzung zur

Änderung der Satzung des Wupperverbandes vom 9. August 1994 (GV. NRW. S. 692), zuletzt geändert am 17. April 1998 (GV. NRW. S. 469), beschlossen.

§ 3 Abs. 2 der Satzung erhält ab dem 1. Januar 2000 folgende Fassung:

„(2) Als Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft wird in der Beitragsgruppe Verschmutzerbeitrag D ein Jahresbeitrag von 10.000 DM und in den übrigen Beitragsgruppen insgesamt ein Jahresbeitrag von 1.100 DM festgesetzt.“

Die vorstehende Satzungsänderung wurde mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 1999 – AZ.: IV C2 – 53.49.01 – genehmigt.

Wuppertal, den 7. Januar 1999

Der Vorstand

Wille

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WupperVG –) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248) genehmige ich die von der Versammlung am 3. Dezember 1998 beschlossene Änderung der Satzung des Wupperverbandes.

Düsseldorf, den 27. Januar 1999

Das Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Düwel

– GV. NRW. 1999 S. 47.

77

Änderung der Satzung für den Ruhrverband

Vom 1. Februar 1999

Die Versammlung hat aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248), am 4. Dezember 1998 beschlossen, die Satzung für den Ruhrverband vom 22. März 1996 (GV. NRW. S. 160), wie folgt zu ändern:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
„5. Einstellung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 des für die Beschäftigten des Verbandes geltenden Manteltarifvertrages sowie alle das Beschäftigungsverhältnis derartiger Beschäftigter betreffenden Entscheidungen,“
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsermächtigungen“ durch die Wörter „Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanermächtigungen“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ durch die Wörter „hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Haushaltsbelastungen“ durch die Wörter „Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanbelastungen“ ersetzt.

4. § 24 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die sich daraus ergebenden Kosten bestimmen den Kostenanteil, mit dem die Verminderung des von den Wasserentnehmern zu übernehmenden Kostenanteils (§ 41 Abs. 7 Satz 3 RuhrVG) endet; dieser Anteil beträgt für die Wirtschaftsjahre 1999 bis 2003 jeweils 6 Prozent.“
5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 des Absatzes 4 werden die Sätze 2 bis 4.
6. Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des RuhrVG gegen die Änderung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandversammlung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 1999 – IV C 2 – 53.42.01 – gemäß § 11 Abs. 2 RuhrVG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis gemäß § 11 Abs. 5 RuhrVG werden hiermit gemäß § 11 Absatz 4 RuhrVG bekanntgemacht.

Essen, den 1. Februar 1999

Der Vorsitzende des Vorstandes
Bongert

– GV. NRW 1999 S. 47.

820

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pflegegeld (Pflegegeldänderungsverordnung)

Vom 2. Dezember 1998

Aufgrund des § 14 Abs. 4 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (PfG NW) vom 19. März 1996 (GV. NRW. S.137) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bauen und Wohnen sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Pflegegeld (Pflegegeldverordnung – PfGWGVO) vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. An § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei der Ermittlung des monatlich zustehenden Pflegegeldes ist der Jahresdurchschnittswert von 30,42 Tagen zugrunde zu legen. Für den Monat des Einzugs und für den Monat des Auszugs ist die genaue Anzahl der Tage zugrunde zu legen.“
2. Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1.

3. An § 4 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Pflegegeld wird – bei Fortbestand der Berechtigung – für einen Zeitraum von zwölf Monaten bewilligt. Eine vorzeitige Änderung der Bewilligung erfolgt nur, wenn Pflegebedürftige einer anderen Pflegestufe zugeordnet oder neue Vergütungsregelungen vereinbart werden.“

4. § 5 wird aufgehoben.
5. § 6 wird § 5.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Pflegegeldbescheide, die vor dem 1. Januar 1999 erlassen wurden, werden innerhalb von 12 Monaten seit ihrem Wirksamwerden nur unter den Voraussetzungen des Artikel I Nr. 3 geändert.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1998

Die Ministerin
für Arbeit, Soziales
und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ilse Brusi

– GV. NRW. 1999 S. 48.

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Vom 17. Dezember 1997

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1996 die Aufstellung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – im Bereich der Stadt Geseke beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 17. Dezember 1997 – VI B 1 – 60.19.05 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim Kreis Soest und der Stadt Geseke zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht

worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 22. Januar 1999

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 1999 S. 48.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlausschusses für die Wahl
zur Vertreterversammlung der
Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
Vom 4. Februar 1999**

1. Für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen wurden für die Vertreterinnen/Vertreter der Versicherten zwei Vorschlagslisten zugelassen, in denen insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind. Gemäß § 28 Abs. 1 SVWO findet daher keine Wahlhandlung statt.
2. Der Wahlausschuß hat folgendes Wahlergebnis festgestellt:
Als in die Vertreterversammlung gewählt gelten:

**I.
Mitglieder**

Liste DAG

1. Schneider, Helmut, geb. 1954,
Krimmstr. 15, 45276 Essen
2. Lohmann, Ralf, geb. 1959,
Oberdielfener Str. 22A, 57234 Wilnsdorf
3. Laubach, Horst, geb. 1956,
Carl-Justi-Str. 26, 53121 Bonn
4. Willkeit, Renate, geb. 1945,
Auf der Röttsch 37, 45219 Essen

Liste ÖTV

1. Terhaart, Anton, geb. 1947,
Rödgener Str. 10, 52080 Aachen
2. Bickhove-Swidorski, Ortwin, geb. 1956,
Wortkamp 22, 48249 Dülmen

3. Lizala, Erwin, geb. 1942,
Lotharstr. 65, 47057 Duisburg
4. Ahle, Joachim, geb. 1957,
Kirschbaumweg 84, 44134 Dortmund
5. Peifer, Stephanie, geb. 1964,
Wegnerstr. 53, 47057 Duisburg
6. Schimetat, Wilfried, geb. 1946,
Reinhard-zu-Rhynern-Str. 11, 59069 Hamm
7. Weidenböcker, Peter, geb. 1950,
Robert-Koch-Str. 31, 45879 Gelsenkirchen
8. Hahn, Wolfgang, geb. 1953,
Rotteland 36, 44797 Bochum

II.

Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Liste DAG

1. Sonnenschein, Jochen, geb. 1941,
Offenbachweg 29, 40789 Monheim
2. Thor, Hildegard, geb. 1954,
Bittinger Str. 15, 59519 Möhnesee-Hewingsen
3. Kühn, Wulf, geb. 1940,
Farnstr. 51, 44789 Bochum
4. Biallaß, Bernd, geb. 1948,
Bergerhausener Str. 1, 45136 Essen
5. Weinhappel, Peter, geb. 1945,
Ludwigstr. 60, 53721 Siegburg
6. Kreusel, Michael, geb. 1952,
Am Dornacker 83, 47447 Moers
7. Kunert, Wolfgang, geb. 1947,
An't Lindeken 15, 48261 Vreden

Liste ÖTV

1. Kempkes, Uwe, geb. 1945,
Markt 5, 46459 Rees
2. Czaia, Hans P., geb. 1959,
Westenderweg 55 B, 58313 Herdecke
3. Bayer, Frauke, geb. 1968,
Im Esch 32, 44892 Bochum
4. Kluth, Karl H., geb. 1950,
Weißenburgstr. 55, 40476 Düsseldorf

Düsseldorf, den 4. Februar 1999

Der Wahlausschuß der
Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
Ehl
Vorsitzender

– GV. NRW. 1999 S. 49.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359